

Evangelisches Gemeindehaus Heimsheim

Stand: 01.07.2015

A. Nutzungsordnung

§ 1

Nutzer

1. Das Gemeindehaus steht in erster Linie der Evangelischen Kirchengemeinde Heimsheim und ihren Gruppen zur Verfügung. Die Nutzung ist für diese Gruppen kostenfrei.
2. Das Gemeindehaus kann von evangelischen Gemeinden und Einrichtungen, die nicht aus Heimsheim kommen, genutzt werden. Veranstaltungen von Heimsheimer Kirchen und Gemeinschaften, die der Evangelischen Kirche verbunden sind, werden nach Möglichkeit wie eigene Veranstaltungen behandelt.
3. Sofern freie Termine vorhanden sind, können Räume des Gemeindehauses entsprechend der gültigen Gebührenordnung genutzt werden, z.B. für Familienfeste, kulturelle Veranstaltungen, Konzerte, Vorträge, öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen in kleinerem Rahmen.
4. Für Veranstaltungen politischer Gruppierungen, Verkaufsveranstaltungen von Gewerbetreibenden oder sonstige kommerzielle Veranstaltungen werden keine Räume vermietet.
5. Bei Vermietungen haben Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde grundsätzlich Vorrang. Eine verbindliche Zusage für Nutzer, die nicht aus Heimsheim kommen, ist in der Regel frühestens drei Monate vor dem gewünschten Termin möglich.
6. Recht und Pflichten des Nutzers sind nicht auf Dritte übertragbar.
7. Der Altkreis Heimsheim genießt für Zusammenkünfte das Gastrecht.

§ 2

Raumbelegung

1. Der Kirchengemeinderat benennt eine zuständige Person (im Folgenden „Beauftragter“ genannt) für die Belegung des Gemeindehauses. Der Beauftragte koordiniert und entscheidet selbstständig die Belegung und Vermietung der Räume für Veranstaltungen gemäß § 1. Im Zweifelsfall zieht er die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates hinzu.
2. Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.
3. Zur Planung der Raumbelegung ist eine frühzeitige Anmeldung erforderlich. Bei kurzfristig festgesetzten oder nicht angemeldeten Veranstaltungen besteht kein Anspruch auf einen Raum. Veranstaltungen sind in der Regel spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Beauftragten anzumelden.

§ 3

Verantwortung.

1. Alle Nutzer, auch kirchliche Gruppen, sind verpflichtet, eine erwachsene Person als Verantwortlichen und Ansprechpartner für Beauftragten, KirchenpflegerIn und HausmeisterIn (im Folgenden „Kirchenpfleger“ und „Hausmeister“ genannt) zu

- benennen.
2. Der Nutzer ist für das Öffnen und Schließen der Räume selbst zuständig. Er ist dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Außentüren abgeschlossen werden. Verfügt der Nutzer nicht über einen Schlüssel, erhält er diesen nach Absprache vom Hausmeister. Nach Veranstaltungsschluß übergibt der Nutzer dem Hausmeister Räume und Schlüssel zum vereinbarten Zeitpunkt.
 3. Für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen ist der Nutzer verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere polizeiliche und feuerpolizeiliche Vorschriften, Vorschriften des Versammlungsgesetzes, Jugendschutzgesetzes, Einhaltung der Polizeistunde, GEMA-Rechte, Vermeidung von Lärmbelästigungen und Ruhestörungen.

§ 4

Haftung der Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Heimsheim übernimmt nur die ihr als Eigentümerin des Gemeindehauses obliegende Haftpflicht.

§ 5

Nutzungsrichtlinien

1. Das Gemeindehaus ist ein kirchliches Gebäude. Hausmeister und Pfarrer üben das Hausrecht aus. Ihre Anweisungen sind zu beachten.
2. In den Jugendräumen und im Obergeschoß ist das Rauchen untersagt.
3. Trennwandelemente und technische Anlagen wie Vorführgeräte, Verstärkeranlagen und ähnliches dürfen in der Regel nur vom Hausmeister bzw. nur mit dessen Einverständnis und nach entsprechender Einweisung vom Nutzer bedient werden. Hauseigene Musikinstrumente dürfen nur nach Absprache benutzt werden.
4. Die benutzten Räume sind vom Nutzer selbst herzurichten.
5. Alle benutzten Räume sind in ordnungsgemäßem Zustand und besenrein zu übergeben.
6. Die Küchenbenutzung erfolgt nach Einweisung durch den Hausmeister. Die Einrichtung ist sachgemäß zu bedienen und nach Gebrauch sorgfältig nach den Anweisungen des Hausmeisters zu reinigen. Benutztes Geschirr ist sauber zu spülen, zu trocknen und an die bezeichneten Plätze zurückzustellen. Beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr ist unaufgefordert zu melden.
7. Die Nutzer sind zu schonender Behandlung der Räume, ihrer Einrichtung und des Zubehörs verpflichtet. Dekorationen dürfen Decken und Wände nicht beschädigen; insbesondere dürfen keine Nägel aller Art in Decken und Wände geschlagen und keine Trennwandelemente beklebt werden. Beschädigungen sind unaufgefordert zu melden, die Reparaturkosten trägt der Nutzer. Die Evangelische Kirchengemeinde behält sich vor, im Falle mutwillig oder grob fahrlässig verursachter Schäden bzw. bei Verlusten vom Verursacher Schadenersatz zu fordern.
8. Sind zur gleichen Zeit mehrere Nutzer im Gemeindehaus, wird gegenseitige Rücksichtnahme vorausgesetzt.
9. Bei Abendveranstaltungen sind mit Rücksicht auf Anwohner Fenster und Türen des Gemeindehauses ab 22 Uhr zu schließen. Weggehen oder Wegfahren muß ohne Störung der Anwohner erfolgen.
10. Nutzer, die das Gemeindehaus am Samstagabend oder am Abend vor kirchlichen Feiertagen benutzen, müssen die genutzten Räume am nächsten Tag bis 9.30 Uhr geräumt und gesäubert haben, damit diese für kirchliche Veranstaltungen bereitstehen.

11. Bei Veranstaltungen nach §1, Ziff. 3 gilt:
Die Müllentsorgung ist Aufgabe des Nutzers, d. h. für Müllsäcke und deren Abtransport ist selbst zu sorgen: Geschirrtücher sind selbst mitzubringen.
12. Verschmutzte Babywindeln sind nach allen Veranstaltungen nach Hause mitzunehmen.
13. Bei Tätigkeiten, die größere Verschmutzungen verursachen, z. B. Gipsarbeiten, Arbeiten mit Wasser oder ähnliches, ist der Vorraum der Teeküche (Fliesenbelag) im Bereich der Jugendräume zu benutzen. Eine Ausübung solcher Tätigkeiten in anderen Räumen ist untersagt.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren bemessen sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Der Nutzer erhält vom Kirchenpfleger eine Abrechnung.

§ 7 Schlussbestimmung

Der Nutzer bestätigt durch seine Unterschrift, dass ihm die Gemeindehausordnung ausgehändigt wurde, er vom Inhalt Kenntnis genommen hat und verpflichtet sich zur Einhaltung der ihm vorliegenden Bestimmungen